

# \* Schweizerisches Bundesblatt.

XV. Jahrgang. I.

Nr. 3.

16. Januar 1863.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden  
Druck und Expedition der Stämpflichen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

## Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den  
Vertrag mit Frankreich über das Dappenthale.

(Vom 7. Januar 1863.)

Tit. I

Der Bundesrath hat die Ehre, Ihnen den über die Dappenthalsfrage abgeschlossenen Vertrag zur Prüfung und Ratifikationsertheilung vorzulegen.

Auf das Historische und Sachliche dieses Streitverhältnisses treten wir hier nicht mehr ein, sondern verweisen in dieser Beziehung auf unsern ausführlichen Rapport an Sie vom 9. Dezember 1859. Wir beschränken uns darauf, Ihnen kurz die Veranlassung und den Gang der Negotiationen des jezigen Arrangements, so wie die Motive, welche uns dabei geleitet haben, darzustellen.

Noch am Ende vorigen und Anfangs dieses Jahres waltete eine ziemlich gespannte Korrespondenz zwischen uns und der französischen Regierung ob über Gebietsverletzungsfragen im Dappenthale. Genugthuungsforderungen von unserer Seite hatten keinen Erfolg, weil Frankreich das Thatsächliche von eingeklagten Verletzungen, wie den Rechtsstandpunkt bestritt. Zur officiellen Gewißheit gelangten wir dabei, daß von französischen Oberbehörden aus die Weisung ergangen war, allfälligen schweizerischen Verhaftungsversuchen im Dappenthale mit Gewalt sich zu widersetzen.

Wir unsererseits ermangelten nicht, gegen die diesfälligen Ansichtsäußerungen und Anordnungen der französischen Regierung bestimmte Verwahrung einzulegen und zugleich den waadtländischen Behörden den widerholten Auftrag zu geben, die Souverainetätsrechte im Dappenthal auszuüben wie bisher, und namentlich eine regelmäßig wiederkehrende polizeiliche Begehung und Beaufsichtigung desselben durchzuführen. Die Regierung von Waadt entsprach in verdankenswerther Weise; sie verstärkte den Gendarmierposten von St. Cergues, ließ durch denselben regelmäßige Patrouillen im Dappenthal ausführen und selbst auch Citationen und Bestrafungen wegen Polizeivergehen, wie Jagdfreuel, vornehmen.

Inzwischen hatten vertrauliche Besprechungen zwischen unserm Präsiden und dem französischen Botschafter über ein mögliches definitives Arrangement in diesem langjährigen Streite begonnen. Alle bisherigen Verständigungsversuche hatten daran gescheitert, erstens daß der Schweiz nie ein entsprechendes Aequivalent geboten worden war, oder nur ein Aequivalent in Geld, welches unsere nationale Empfindlichkeit berühren mußte; zweitens daß bezüglich auf die militärischen Interessen die Abtretung des Mont des Tuffes an Frankreich sehr bedenklich erscheinen mußte, weil dieser hart an der Festung Les Rousses liegt und von ihm aus das Dösisé nach St. Cergues bestrichen werden kann.

Um diesen Bedenken zu begegnen, ermächtigten wir unser Präsidium, dem französischen Botschafter folgende Grundlagen eines Arrangements vertraulich mitzutheilen:

- 1) Die Schweiz tritt vom Dappenthal denjenigen Theil ab, welcher westlich der Straße nach der Faucille — mit Inbegriff der letztern — gelegen ist.
- 2) Frankreich tritt einen äquivalenten Landstrich am Noirmont ab, von der Straßenverzweigung bei la Cure an, in östlicher Richtung.
- 3) Beide Theile verpflichten sich, auf den abgetretenen Gebietstheilen keine militärischen Werke anzulegen.

Wir hatten, bevor wir diese Grundlagen mittheilen ließen, die Sache einerseits vom militärischen Gesichtspunkte aus durch unsern Chef des Genie's, Hrn. Oberst Aubert, dem auch die Detail-Ermittlungen auf Ort und Stelle übertragen wurden, untersuchen lassen, und andererseits auch mit der Regierung von Waadt uns in konfidentielles Einvernehmen gesetzt, um ihre Ansichten darüber zu vernehmen, die grundsätzlich zustimmend lauteten und nur für die Details präcisere Bestimmungen und Vervollständigungen enthielten, denen in den nachfolgenden Verhandlungen möglichst Rechnung getragen wurde.

Auf die Mittheilung obiger Grundlagen hin, welchen die französische Regierung grundsätzlich bald beistimmte, begannen die Verhandlungen über die Details, die verhältnißmäßig längere Zeit dauerten, jedoch endlich zu

einem Abschlusse führten in Form und Inhalt, wie er Ihnen nun vorgelegt wird.

Ueber das Nähere dieses Abschlusses und die Motive, welche für die verschiedenen Artikel in der nun vorliegenden Redaktion den Ausschlag gegeben haben, treten wir hier nicht ein, sondern verweisen dafür auf die Akten, die wir Ihnen vollständig vorlegen.

Wir empfehlen Ihnen den Vertrag zur Annahme.

Nicht daß wir damit sagen wollen, es sei das Beste erreicht worden, und die Schweiz habe Frankreich gegenüber damit eine volle Veruhigung für ihre Stellung und Interessen erhalten.

Die Westgränze der Schweiz ist ohnehin militärisch sehr lückenhaft und sehr exponirt; durch das vorliegende Arrangement wird sie nicht verbessert.

Die Veränderung, welche vor zwei Jahren mit Savoyen vorgieng, hat diese ungünstige Lage der Westschweiz noch um Vieles verschlimmert. Mit Grund hätte man also sagen können, so lange Frankreich uns nicht in der Savoyerfrage gerecht wird, wie es Solches in dem Vertrage mit Sardinien über die Abtretung Savoyens d. d. 24. März 1860 zu thun übernommen und wozu es nach Mitgabe der europäischen Stipulationen verpflichtet ist, thue die Schweiz sehr unklug, einen Separatvertrag über die Dappenthalfrage abzuschließen.

Allein nach Abwägung aller Verhältnisse und insbesondere des Inhaltes des vorliegenden Vertrages glauben wir dennoch, die Schweiz solle und dürfe diesen letztern wirklich acceptiren, womit selbstverständlich ihre bisher eingenommene Stellung und bisherigen Vorbehalte in der Savoyerfrage vollständig intakt erhalten und Frankreich wie Europa uns gegenüber dießfalls in den nämlichen Verbindlichkeiten verbleiben werden.

Wir berühren noch, daß der Regierung des Kantons Waadt der abgeschlossene Vertrag mitgetheilt worden und der dortige Große Rath seine Zustimmung zu demselben erteilt hat.

Zwei Punkte bloß bleiben nach der gepflogenen Korrespondenz zwischen uns und der waadtländischen Regierung noch zu regliren übrig. Der eine betrifft die von Waadt verlangte eidgenössische Gewährleistung gegen die mögliche Verjährung von civilrechtlichen Forderungen gegen Bewohner des Dappenthals. Wir fanden diese Forderung Waadt's begründet, weil durch Beschluß des Bundesrathes vom Jahre 1851 den waadtländischen Behörden jede fernere civilrechtliche Betreibung untersagt worden war. Von Bedeutung ist die Frage übrigens nicht, einerseits weil durch den Art. III des abgeschlossenen Vertrages Verjährungs-Einreden von selbst beseitigt werden und andererseits es sich höchstens um eine hypothetariische Forderung der Ersparnißkasse von Nyon von Fr. 1100

handeln könnte, welche die volle Verjährungsfrist noch nicht durchlaufen hat. Der andere Punkt betrifft die Beschaffung eines Gemeindebürgerrechtes für die dem Kanton Waadt zufallenden neuen Bürger, welche nach Mitgabe unserer Grundsätze nicht bloß Schweizer- und Waadtländerbürger, sondern auch zugleich Bürger einer bestimmten Orts- oder Heimathsgemeinde werden müssen. Wenn solche in eine waadtländische Bürgergemeinde eingekauft werden müssen, so soll für die diesfällige Auslage die Eidgenossenschaft dem Kanton Waadt billige Rechnung halten, da die ganze Dappenthalfrage von jeher als eine vorherrschend eidgenössische angesehen und behandelt wurde. Dabei ist selbstverständlich, daß, wenn umgekehrt Bewohner des abgetretenen Theiles des Dappenthales aus bisherigen wirklichen Bürgergemeinde- und Bürgernutzungs-Verbänden ausscheiden, dies in billige Compensation zu fallen hat.

Wir verlangen, bezüglich dieser beiden Punkte ermächtigt zu werden, mit der Regierung von Waadt uns definitiv zu verständigen und ein billiges Abkommniß zu treffen.

Wir stellen daher den nachstehenden Beschlußes-Antrag, und benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 7. Januar 1863.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**C. Fornerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schlep.**

## Beschluss-Antrag

betreffend

den Vertrag mit Frankreich über das Dappenthal. \*)

---

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 7. Januar 1863 und eines Beschlusses des Großen Rathes des Kantons Waadt vom 19. Dezember 1862, betreffend den Abschluß eines Vertrages zwischen dem schweizerischen Bundesrathe und Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen über die Angelegenheit des Dappenthal, vom 8. Dezember 1862,

b e s c h l i e ß t :

1. Dem genannten Vertrage wird die Ratifikation-ertheilt.
2. Der Bundesrath ist ermächtigt, mit der Regierung von Waadt über die von ihr gemachten Vorbehalte, betreffend die Gewährleistung gegen die Verjährung civilrechtlicher Forderungen und die Entschädigung für allfällig nöthig werdende Einkäufe neuer Bewohner in waadtländische Bürgergemeinde- und Bürger nutzungs-Verbände sich zu verständigen.
3. Der Bundesrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

---

\*) Siehe den Wortlaut des Vertrags im Bundesblatt v. J. 1862, Band III, Seite 551.

## **Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den Vertrag mit Frankreich über das Dappenthal. (Vom 7. Januar 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.01.1863
Date	
Data	
Seite	61-65
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 945

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.